

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch

A Problem und Ziel

Mit Ziffer 392 des Koalitionsvertrages haben sich die Koalitionspartner auf die Weiterentwicklung des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG M-V) zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetz verständigt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die praxisgerechte Ausgestaltung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu berücksichtigen. Grundlage hierfür bildet ein seit September 2020 erstmals wissenschaftlich begründetes Verfahren zur Bemessung des Pflegepersonalbedarfs in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die dort ermittelten Personalanhaltswerte wurden im Folgenden in § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bundeseinheitlich verankert. Die sich leistungsrechtlich aus den Personalanhaltswerten ergebende personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal kann ab dem 1. Juli 2023 in den Pflegesatzvereinbarungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vereinbart werden.

Das EQG M-V bildet hingegen ordnungsrechtliche Belange ab und liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Bisher wird als eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung die Einhaltung der Fachkraftquote von 50 Prozent vorgesehen. Dies wirkt sich auf die leistungsrechtlich vorzuhaltende Personalausstattung aus. Einem ordnungsrechtlichen Festhalten an einer starren Fachkraftquote ist im Lichte der bundesrechtlichen Regelung jede Grundlage entzogen.

B Lösung

Im EQG M-V und in der darauf basierenden Einrichtungenpersonalverordnung (EPersVO M-V) wird die ordnungsrechtliche Fachkraftquote von 50 Prozent aufgehoben und an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst. Neben redaktionellen Anpassungen wird in dem Fachkräftecatalog die im Jahr 2020 eingeführte generalistische Pflegefachausbildung berücksichtigt und um den Berufsabschluss der Pflegefachfrau und des Pflegefachmannes erweitert.

Die Änderungen sollen entsprechend den bundesrechtlichen Grundlagen in § 113c SGB XI am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Die wissenschaftlich fundierte Personalbemessung orientiert sich am Pflegebedarf, der mit Steigerung der Pflegebedürftigkeit zunimmt. Empirisch konnte festgestellt werden, dass der erforderliche Hilfskraftanteil bei niedrigen Pflegegraden höher ist, als der Fachkraftanteil. Entsprechend nimmt der Fachkraftanteil mit steigendem Pflegegrad zu. Nach der neuen Personalbemessung ist insgesamt mehr Personal notwendig, davon nicht nur Pflegefachkräfte, sondern vor allem qualifizierte Hilfs- und Assistenzkräfte.

Nach Berechnung der Verbände der Pflegekassen werden in den kommenden Jahren in Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des § 113c SGB XI zusätzlich rund 1 800 vollzeit-äquivalent beschäftigte Mitarbeitende notwendig sein, davon rund 280 Vollzeitäquivalente für Pflegefachkräfte und rund 1 520 Vollzeitäquivalente für Pflegehilfs- und -assistenzkräfte. Der relativ hohe, notwendige Zuwachs an Pflegekräften ergibt sich aus den im Bundesvergleich bisherigen niedrigen Personalschlüsseln in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Zukünftig sollen die pflegerischen Aufgaben kompetenz- und qualifikationsorientiert dem Pflegepersonal zugeordnet werden. Folglich wird das Pflegepersonal dann diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die ihrer jeweiligen Qualifikation entspricht. Pflegefachkräfte werden dabei stärker entsprechend ihrer beruflichen Fachlichkeit eingesetzt. Sie sollen insbesondere den Pflegeprozess steuern, verstärkt koordinierende Aufgaben und in komplexen Versorgungssituationen auch die pflegerische Versorgung selbst übernehmen. Zu den Aufgaben der Pflegefachkräfte gehört es ebenso, die Pflegehilfs- und Assistenzkräfte in die pflegerische Versorgung einzubinden. Pflegehilfs- und Assistenzkräfte sollen in weniger komplexen Pflegesituationen in der körperbezogenen Pflege und pflegerischen Betreuung tätig werden und damit die Pflegefachkräfte deutlich entlasten, um Zeit für deren fachliche Aufgaben zu schaffen. Damit wird das Pflegepersonal entlastet und die pflegerische Versorgung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen weiter verbessert. Pflegefachkräfte können sich wieder verstärkt auf ihre fachlichen Aufgaben konzentrieren, die Attraktivität des Pflegeberufs und die Tätigkeit in der Altenpflege wird im Sinne der Vereinbarungen der Konzertierte Aktion Pflege erhöht. Die Konzertierte Aktion Pflege wurde ins Leben gerufen, um die Situation in der Pflege spürbar zu verbessern. Alle relevanten Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene verpflichteten sich 2018 zu konkreten Maßnahmen. An deren Umsetzung wird seitdem angestrengt gearbeitet.

Die Änderungen des EQG M-V stellen dabei eine erste Stufe zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung dar. In einer zweiten Stufe ist beabsichtigt, weitere inhaltliche Änderungen im EQG M-V vorzunehmen zur Weiterentwicklung des Gesetzes hin zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetz.

Diese sehr grundsätzliche Neuausrichtung macht es notwendig, dass alle Akteure in der Pflege hierzu in einen konstruktiven Austausch eintreten, um im Ergebnis ein von allen Seiten getragenes und modernes Gesetz zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Für diesen Austausch ist ein Dialogprozess mit allen beteiligten Akteuren vorgesehen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Es besteht eine Notwendigkeit dieser Regelung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II. Gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 GGO II sind Ressortentwürfe von Gesetzen zur abschließenden Beschlussfassung dem Kabinett vorzulegen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

F Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht keine Kosten.

Jedoch führt die bundeseinheitliche Regelung zur Personalbemessung mit Höchstwerten nach § 113c Absatz 1 SGB XI durch die Erhöhung des Stellenanteils an Fach- und Hilfskräften nach Einschätzung der Verbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern zu einer jährlichen Erhöhung der Personalkosten in Höhe von rund 74 000 000 €. Dies wird zu entsprechenden Mehrausgaben in der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI, aber auch zu Mehrbelastungen der Heimbewohnerinnen und -bewohner und der Sozialhilfe im Bereich der Hilfe zur Pflege führen. Die Mehrbedarfe im Bereich der Sozialhilfe sind derzeit noch nicht quantifizierbar.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. Februar 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 21. Februar 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes**

Das Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und in Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 bis 8“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sicherstellt, dass Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden ist, und“.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“, die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“, die Angabe „§ 2 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 7“ und die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 8“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ werden durch die Wörter „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „für Bau zuständigem Ministerium“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden die Wörter „den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal“ durch die Wörter „Anzahl und Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung**

Die Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen und Räumlichkeiten vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 658), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „die Verordnung vom 19. Januar 2009 (BGBl. I S. 49)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Pflege- und Betreuungspersonal ist in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Dabei finden die Regelungen des § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fachkraft in der Pflege in Pflegeeinrichtungen ist, wer über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

1. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann;
2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger;
3. Altenpflegerin oder Altenpfleger;
4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Pflege- und Betreuungspersonal ist in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorzuhalten.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Dabei finden die Regelungen des § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Fachkraft in der Betreuung in Pflegeeinrichtungen ist, wer insbesondere über einen der folgenden Berufsabschlüsse verfügt:

1. Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger;
2. Heilerzieherin und Heilerzieher;
3. Ergotherapeutin und Ergotherapeut;
4. Diplomsozialpädagogin und Diplomsozialpädagoge.“

e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde kann Befreiungen erteilen:

1. von den Qualifikationsanforderungen an das Leitungspersonal gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2, wenn dies mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist;
2. von der vorgeschriebenen personellen Ausstattung einer Einrichtung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II wurde der Auftrag, ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben zu entwickeln, gesetzlich verankert. Die hiermit betraute Universität Bremen hat unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Rothgang ein Personalbemessungsinstrument entwickelt, das eine Berechnung des Personalbedarfes nicht nur unter Berücksichtigung der konkreten Bewohnerstruktur vor Ort sowie der benötigten Versorgung, sondern auch der hiermit korrespondierenden Qualifikationsanforderungen von Pflegefach- und Pflegehilfskräften ermöglicht.

Die so ermittelten Personalanhaltswerte wurden im Folgenden in § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bundeseinheitlich verankert. Ab dem 1. Juli 2023 kann eine entsprechende personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal in den Pflegesatzvereinbarungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vereinbart werden, §§ 85, 86 SGB XI.

Das Einrichtungenqualitätsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (EQG M-V) und die dazugehörige Einrichtungenpersonalverordnung (EPersVO M-V) sehen bislang als eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb einer vollstationären Pflegeeinrichtung die Einhaltung der gesetzlichen Fachkraftquote von 50 Prozent vor. Einem ordnungsrechtlichen Festhalten an einer starren Fachkraftquote ist im Lichte der bundesrechtlichen Regelung jede Grundlage entzogen.

Das Gesetz zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c SGB XI soll zum 1. Juli 2023 als erste Umsetzungsstufe zur Weiterentwicklung des EQG M-V in Kraft treten und sieht auch die Anpassung der dazugehörigen EPersVO M-V vor.

In einer zweiten Stufe ist beabsichtigt, weitere inhaltliche Änderungen im EQG M-V vorzunehmen. Für einen Austausch zu den Inhalten einer Neuausrichtung hin zu einem modernen Wohn- und Teilhabegesetz ist ein Dialogprozess mit allen beteiligten Akteuren in der Pflege vorgesehen.

Im Übrigen werden die sich aus den neuen Regelungen ergebenden Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 – Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Gemäß § 113c SGB XI wird zukünftig ein einrichtungsindividueller Personalmix aus Pflegefach-, -hilfs- und -assistenzkräften ermittelt. Ausgangspunkt für die Bestimmung des einrichtungsindividuellen Personalbedarfes ist der Pflegebedarf der Bewohnenden in der vollstationären Pflegeeinrichtung, der sich in den entsprechenden Pflegegraden abbildet. Die sich daraus ergebenden pflegerischen Aufgaben werden kompetenz- und qualifikationsorientiert dem Pflegepersonal zugeordnet. Folglich wird das Pflegepersonal dann diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die ihrer jeweiligen Qualifikation entspricht. Pflegefachkräfte werden dabei stärker entsprechend ihrer beruflichen Fachlichkeit eingesetzt. Sie sollen insbesondere den Pflegeprozess steuern, verstärkt koordinierende Aufgaben und in komplexen Versorgungssituationen auch die pflegerische Versorgung selbst übernehmen. Zu den Aufgaben der Pflegefachkräfte gehört es ebenso, die Pflegehilfs- und Assistenzkräfte in die pflegerische Versorgung einzubinden. Pflegehilfs- und Assistenzkräfte sollen in weniger komplexen Pflegesituationen in der körperbezogenen Pflege und pflegerischen Betreuung tätig werden und damit die Pflegefachkräfte deutlich entlasten, um Zeit für deren fachliche Aufgaben zu schaffen. Damit wird das Pflegepersonal entlastet und die pflegerische Versorgung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen weiter verbessert. Pflegefachkräfte können sich wieder verstärkt auf ihre fachlichen Aufgaben konzentrieren, die Attraktivität des Pflegeberufs und der Tätigkeit in der Altenpflege wird im Sinne der Vereinbarungen der Konzertierte Aktion Pflege erhöht. Die Konzertierte Aktion Pflege wurde ins Leben gerufen, um die Situation in der Pflege spürbar zu verbessern. Alle relevanten Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene verpflichteten sich 2018 zu konkreten Maßnahmen. An deren Umsetzung wird seitdem angestrengt gearbeitet.

Die im bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EQG M-V festgelegte Fachkraftquote von 50 Prozent ist schon wegen der nun wissenschaftlich ermittelten Personalanhaltswerte nicht mehr sachgerecht und würde ab dem in § 113c SGB XI genannten Zeitpunkt, dem 1. Juli 2023, im Widerspruch dazu stehen.

Die Personalanhaltswerte des § 113c SGB XI konstituieren leistungsrechtliche Obergrenzen des refinanzierbaren Personals. Darüber hinaus bilden die jeweiligen Leistungsvereinbarungen die leistungsrechtlichen Untergrenzen des refinanzierbaren Personals.

Die Änderung des EQG M-V durch das Gesetz zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c SGB XI soll zum 1. Juli 2023 als erste Umsetzungsstufe zur Weiterentwicklung des EQG M-V in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Die weitere Bestimmung zu Zahl und Qualität des in vollstationären Pflegeeinrichtungen vorzuhaltenden Pflege- und Betreuungspersonals regelt das für Soziales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung gemäß § 17 EQG M-V. In diesem Zusammenhang werden neben den Anforderungen an Zahl und Qualität auch Ausnahmen von diesen bestimmt. Die bisherige Regelung in Satz 2 ist daher obsolet.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 16)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 17)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung der Bezeichnung für das für Soziales zuständige Ministerium. Entsprechend dem derzeit geltenden Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 ist nach Artikel 1 IX das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zuständig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der Bezeichnung für das für Bau zuständige Ministerium. Entsprechend dem derzeit geltenden Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 ist nach Artikel 1 II das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zuständig.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu § 3 Absatz 2 EQG M-V.

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird an die neue Regelung des § 3 Absatz 2 angepasst.

Zu Artikel 2 – Änderung der Einrichtungenpersonalverordnung**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Die Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Regelungen des § 113c SGB XI in § 3 Absatz 2 Nummer 2 EQG M-V (neu) führt zu Folgeänderungen in der EPersVO M-V. Die bisherigen Regelungen zur Vorhaltung von Personal auf Basis einer starren Fachkraftquote werden ersetzt. Dabei wird Bezug genommen auf das bundeseinheitliche Personalbemessungsverfahren und die auf dieser Grundlage verhandelten leistungsrechtlichen Vereinbarungen. Die Ordnungsbehörde überprüft die Einhaltung der leistungsrechtlichen Personaluntergrenzen entsprechend der Pflegesatzvereinbarung mit der tatsächlichen Personalausstattung. Eine über diese hinausgehende personelle Ausstattung ist ordnungsrechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für eine Überschreitung der leistungsrechtlichen Festlegungen in § 113c SGB XI. Die Einhaltung dieser obliegt den Pflegekassen.

Die bisherige Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 1 Satz 4 EPersVO M-V findet sich bereits in § 7 EPersVO M-V wieder und ist daher obsolet.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung der generalistischen Pflegefachausbildung im Jahr 2020 wurde auch ein neuer Berufsabschluss eingeführt. Dieser wird in den Fachkräftecatalog für Fachkräfte in der Pflege aufgenommen. Ferner wird die Aufzählung mit Spiegelstrichen durch eine Nummerierung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 5 Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die bisherigen Spiegelstriche werden durch eine Nummerierung ersetzt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und Folgeänderung zu § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 EPersVO M-V. Durch die Neufassung des § 7 EPersVO M-V erfolgt eine eindeutige Darstellung, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Abweichungen möglich sind. Die Abweichung nach Nummer 1 entspricht der bisherigen Fassung des § 7 Absatz 1, 1. Alternative EPersVO M-V.

Mit der Regelung in Nummer 2 in Verbindung mit den Änderungen in § 5 Absatz 1 und Absatz 4 EPersVO M-V kann eine Abweichung der einrichtungsindividuellen Personalausstattung erfolgen. Hierbei stellt die Pflegesatzvereinbarung die Grundlage für die ordnungsrechtliche Abweichung von der Personalvorhaltung dar. Damit wird keine Befreiung der leistungsrechtlichen Pflegesatzvereinbarung herbeigeführt. Das bisherige leistungsrechtliche Verfahren bei Abweichung von der Pflegesatzvereinbarung durch die Pflegeeinrichtung bleibt durch die Regelung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 EPersVO M-V unberührt.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Regelungen des § 113c SGB XI gelten ab dem 1. Juli 2023. Dementsprechend besteht die Notwendigkeit des Inkrafttretens der Änderungen des EQG M-V und der EPersVO M-V zum gleichen Zeitpunkt.